



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. November 1971

1 Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
2.11. 71	Siebente Durchführungsbestimmung zur Eüergieverordnung	629
15.10. 71	Anordnung über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle	634

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung

vom 2. November 1971

Auf Grund des § 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Plankommission hat bei der Bilanzierung der Energieträger insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Varianten zur langfristigen Entwicklung der Energiewirtschaft herbeizuführen;
2. Vorgabebilanzen für ausgewählte Energieträger an die bilanzbeauftragten Organe herauszugeben;
3. Entscheidungen zu den Komplexbilanzen „Energie“ herbeizuführen oder selbst zu treffen;
4. die Bestätigung der Komplexbilanzen „Energie“ herbeizuführen;
5. an der Festlegung der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger entsprechend dem § 3 der Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II S. 369) mitzuwirken;
6. Kennziffern an die zuständigen Staatsorgane vorzugeben für
 - die Entwicklung der Energieintensität in wichtigen volkswirtschaftlichen Bereichen,
 - die Entwicklung des Aufkommens an Energieträgern,
 - den spezifischen Energieverbrauch für ausgewählte energieintensive Prozesse und Erzeugnisse zur Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und -anwendung,
 - die volkswirtschaftlich optimale Energieträgerstruktur und die Energieträgersubstitution;

7. Bilanzanteile für Energieträger an die zuständigen Staatsorgane für den Fünfjahrplan und die Jahrespläne herauszugeben.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 2

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie hat zur kontinuierlichen Bilanzierung der Energieträger insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- die Komplexbilanzen „Energie“ für langfristige Zeiträume, für den Fünfjahrplan und die Jahrespläne auszuarbeiten;
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs für alle Energieträger zu leiten;
- langfristige Einsatzkonzeptionen für Energieträger auszuarbeiten;
- Entscheidungen zu den Komplexbilanzen „Energie“ vorzubereiten und herbeizuführen.

(2) Das Ministerium für Grundstoffindustrie leitet die Vorbereitung und Durchführung der Komplexbilanz „Energie“, sichert die Bilanzierung der Energieträger nach einheitlichen Grundsätzen und kontrolliert die Durchführung der Energieträgerbilanzen.

(3) Das Ministerium für Grundstoffindustrie erteilt verbindliche Vorgaben

- an die WB Energieversorgung zur Ausarbeitung von Variantenvorschlägen zu den Komplexbilanzen „Energie“ und zur langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger;
- an die bilanzbeauftragten Organe für die Energieträger zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Energieträgerbilanzen mit den Zielen der Komplexbilanzen „Energie“;
- an die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung.

Bei flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen werden die Vorgaben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie erteilt.

(4) In außergewöhnlichen Versorgungssituationen, die das ganze Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder große Teile davon, insbesondere industrielle Ballungsgebiete, betreffen, entscheidet der Minister für Grundstoffindustrie über die Anwendung von operati-

* 6. DB vom 18. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 71 S. 613)